

**Amtsgericht Charlottenburg**

Az.: 213 C 40/20



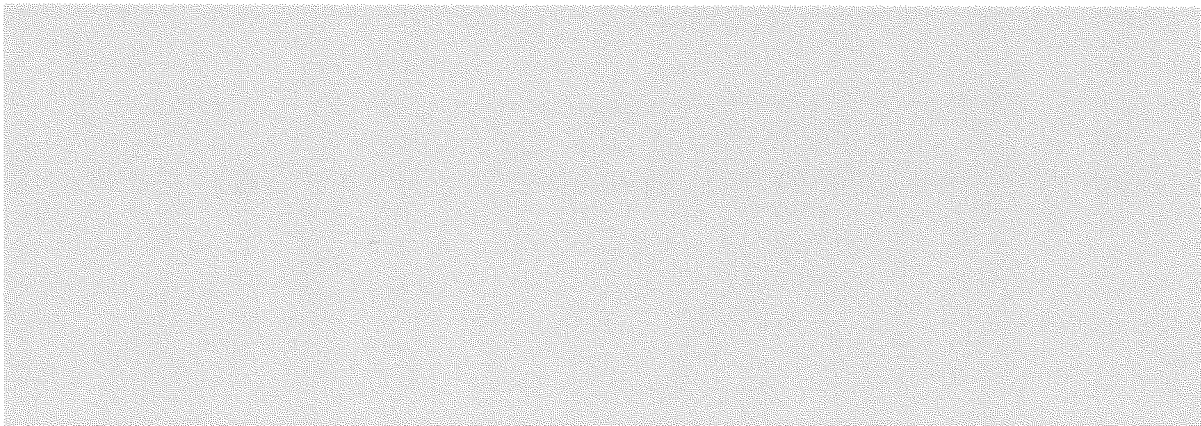
**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Büro für Gewerberegistrierung UG**, vertreten durch d. Geschäftsführer Mike Krüger, Clausewitzstraße 2, 10629 Berlin

- Klägerin -



hat das Amtsgericht Charlottenburg durch den Richter am Amtsgericht Dr. Bergerhoff aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2020 für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 Prozent abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 Prozent leistet.**

Tatbestand

Die Klägerin ließ der Beklagten am 24. September 2018 ein Schreiben zukommen, wegen dessen genauen Inhalts auf Blatt 7 der Gerichtsakten verwiesen wird.

Auf der linken Seite des Formulars befinden sich unter der (unterstrichenen und fettgedruckten) Aufforderung

**"Bitte ergänzen/korrigieren Sie fehlende oder fehlerhafte Daten"**

mehrere Zeilen, die für Unternehmensdaten vorgesehen sind.

Darunter befindet sich folgender Text mit entsprechendem Fettdruck und Unterstreichungen:

**„Rückantwort per Fax an 030-417 609 67 oder per Post an die unten angegebene Adresse:**

**Büro für Gewerberegistrierung UG - Fraunhofer Straße 24 – 10587 Berlin**

Wichtig: Ihre Gewerbedaten Registrierung erfolgt innerhalb weniger Werkzeuge nach Rücksendung dieses behörden- und kammerunabhängigen Formulars.

**BITTE ÜBERPRÜFEN SIE NOCHMALS DIE DATEN AUF IHRE RICHTIGKEIT!**

Der Texteintrag ist kostenpflichtig und beträgt EUR 597,00 pro Jahr inkl. USt. bei Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars wird der Texteintrag verbindlich für 2 Jahre bestellt. Wir verweisen auf die umseitig einzusenden AGB oder unter Gewerbedatenregistrierung.de.

**BITTE HIER UNTERSCHREIBEN UND UMGEHEND ZURÜCKSENDEN!**

Auf der rechten Seite des Formulars befindet sich ein Text in welchem es heißt:

„Datum: 24.09.2018

Betreff: Angebot kostenpflichtiger Texteintragung Gewerbedatenregistrierung.de“

Es folgt ein QR-Code. Weiter heißt es auf der rechten Seite:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro für Gewerberegistrierung akzeptiert ausschließlich vollständig und aktuelle Gewerbedaten auf unserer Homepage [Gewerbedatenregistrierung.de](http://Gewerbedatenregistrierung.de). Um den einwandfreien Eintrag Ihres Unternehmens zu gewährleisten, bitte ergänzen Sie die Daten ihres Texteintrages und senden Sie uns das Formular unterschrieben bis spätestens 29. Oktober 2018 zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Büro für Gewerbe Registrierung

Leistungsübersicht

Texteintrag:

Firmenname, Rechtsform, Betriebsstätte, Telefon, Fax, Branche, E-Mail-Adresse, Verlinkung zu Ihrer Webseite, Firmenbeschreibung, Hervorhebungsmerkmal, Kunden-Login, Nutzung von Datensätzen, Rechtsberatung und Bonitätsprüfung durch anerkannte Partner. Beitrag EUR 597,00 jährlich, inkl. USt.

Bildeintrag:

Alle Leistungen aus dem Texteintrag zzgl. Verwaltung von Logo-, Produkt- und Firmenbilder. Zusatzkosten zum Texteintrag auf Anfrage.“

In den AGB der Klägerin, wegen deren genauen Inhalts auf Blatt 24 der Gerichtsakten verwiesen wird, war als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Klägerin vereinbart.

Der Geschäftsführer der Beklagten füllte die Felder hinsichtlich der Telefonnummer, des Faxes, der Branche, der E-Mail-Adresse, der Website und der Art der Niederlassung aus, unterzeichnete das Formular und sandte dieses zurück an die Klägerin.

Die Klägerin legte am 11. Oktober 2018 und 30. September 2019 jeweils eine Rechnung über 597 € und mahnte diese nachfolgend an. Anschließend beauftragte die Klägerin ein Inkassounternehmen.

Die Klägerin beantragt,

1. **die Beklagte zu verurteilen, an sie 1194,00 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag i.H.v. 597,00 € seit dem 30.10.2018 und aus einem Betrag i.H.v. 597,00 € seit dem 22.10.2019 zu zahlen.**
2. **die Beklagte zu verurteilen, sie von gerichtlich angefallenen Inkassokosten i.H.v. 169,50 € freizustellen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit und behauptet, das Formular ohne AGB per Fax erhalten zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2020 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg folgt aus § 38 Abs. 1 ZPO i.V.m. der in den AGB der Klägerin enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarung. Ob der Vertrag und damit die Gerichtsstandsvereinbarung wirksam ist, ist für die Zuständigkeit des Gerichtes unerheblich, da es sich insoweit um eine doppelrelevante Tatsache handelt (vgl. dazu: BGH, Beschl. v. 14. Nov. 2018 – XII ZB 292/16, juris, Rn. 28), die damit erst im Rahmen der Begründetheit zu klären ist. Der Hinweis auf die AGB führt, was für die Zulässigkeit genügt, unter Kaufleuten zu einer Einbeziehung.

## II.

Die Klage ist aber unbegründet.

## 1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte unter keinem Rechtsgrund und insbesondere nicht aus einem Vertrag und § 631 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 1.194 € zu. Zwischen den Parteien ist kein wirksamer Werkvertrag zustande gekommen. Es fehlt an einer vertraglichen Einigung, da die formularmäßige Entgeltabrede überraschend und damit unwirksam ist (§ 305c Abs. 1 BGB). Nach dieser, gemäß § 310 BGB auch für einen Unternehmer anwendbaren Regelung, werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Hinsichtlich der Voraussetzungen, wann dieser Fall vorliegt, wird auf die Entscheidung des BGH (Urt. v. 26. Juli 2012 – VII ZR 262/11, juris) in einem vergleichbaren Fall verwiesen, der sich die Abteilung anschließt und in welcher es heißt:

*„Überraschenden Inhalt hat eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dann, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser mit ihr den Umständen nach vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht (BGH, Urteile vom 17. Mai 1982 - VII ZR 316/81, BGHZ 84, 109, 113; vom 18. Mai 1995 - IX ZR 108/94, BGHZ 130, 19, 25; vom 11. Dezember 2003 - III ZR 118/03, NJW-RR 2004, 780 unter II 2 d aa; vom 9. Dezember 2009 - XII ZR 109/08, NJW 2010, 671 Rn. 12; jeweils m.w.N.). Generell kommt es dabei nicht auf den Kenntnisstand des einzelnen Vertragspartners, sondern auf die Erkenntnismöglichkeiten des für derartige Verträge in Betracht kommenden Personenkreises an (BGH, Urteile vom 30. Oktober 1987 - V ZR 174/86, BGHZ 102, 152, 159; vom 24. Oktober 2000 - XI ZR 273/99, NJW-RR 2001, 1420 unter II 2 a aa; vom 10. September 2002 - XI ZR 305/01, NJW 2002, 3627 unter II). Auch der ungewöhnliche äußere Zuschnitt einer Klausel und ihre Unterbringung an unerwarteter Stelle können die Bestimmung zu einer ungewöhnlichen und damit überraschenden Klausel machen (BGH, Urteile vom 17. Mai 1982 - VII ZR 316/81, aaO; vom 22. November 2005 - XI ZR 226/04, NJW-RR 2006, 490 Rn. 14; vom 21. Juli 2010 - XII ZR 189/08, NJW 2010, 3152 Rn. 27; Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 305c Rn. 4; Erman/Roloff, BGB, 13. Aufl., § 305c Rn. 12 f.; BeckOK BGB/H. Schmidt, Stand: 1. Mai 2012, § 305c Rn. 17, 38).“*

Im vorliegenden Fall erweckt das Formular den Anschein der Notwendigkeit der umgehenden Rücksendung. Diese Angaben sind unterstrichen und fett gedruckt. Demgegenüber werden die Klauseln über die Beitragspflicht versteckt in dem Text unter „Leistungsübersicht“ (obwohl es sich eigentlich um die Gegenleistung handelt) und versteckt zwischen der Aufforderung zur Rücksendung und zur Unterschrift dargestellt. Der äußere Zuschnitt dieser Angaben macht deutlich, dass die Klägerin die Beitragspflicht gerade nicht offenlegen, sondern verstecken will. Eintragung in Branchenverzeichnisse im Internet werden zwar nicht generell, aber gerade in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden (BGH, a.a.O.), so dass mit einer Entgeltspflicht nicht zu rechnen war. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass vom Leistungsumfang vermeintlich (was angesichts der Aufmachung des Formulars ebenfalls überraschend und damit nach § 305c BGB unwirksam ist) auch eine Rechtsberatung und Bonitätsberatung umfasst sein könnte. Denn die bloße „Möglichkeit“, eine Bonitätsprüfung und eine Rechtsberatung einzuholen, wäre als Angebot generell kostenfrei. Nur die tatsächliche Einholung der Auskunft oder des Rechtsrats kann entsprechende Gebührenansprüche entstehen lassen. Auch hier wird die berechnete Kundenerwartung einer kostenfreien Gesamtleistung in der vorliegenden Fallgestaltung nicht hinreichend deutlich korrigiert. Die Bezeichnung des Formulars als „Gewerbedatenregistrierung“ macht ebenfalls nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelt. Der Hinweis auf die Vergütungspflicht geht, wie dargestellt, im umgebenden Fließtext unter und ist drucktechnisch so angeordnet, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten ist. Auch ein gewerblicher Vertragspartner, der der Klägerin mittels des von ihr verwendeten Formulars einen Eintragungsauftrag erteilt, braucht mit einer Entgeltabrede dieser Art nicht zu rechnen (vgl. dazu auch: BGH, a.a.O.). Daran ändert im vorliegenden Fall auch nichts, dass versteckt über dem QR-Code in Kleinschrift angegeben ist „Angebot kostenpflichtiger Texteintragung“, da erkennbar bewusst die Aufmerksamkeit des Adressaten in erster Linie auf das Ausfüllen des Textes für den Brancheneintrag gelenkt wird.

Auch aus § 632 Abs. 1 BGB folgt kein Anspruch. Zwar führt die Unwirksamkeit der Entgeltklausel dazu, dass der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam bleibt und sich sein Inhalt gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften richtet. Wie dargestellt, ist die Herstellung des Werkes (Eintragung Datenbank) den Umständen nach aber nicht nur gegen eine Vergütung zu erwarten (§ 632 Abs. 1 BGB), so dass ein Werklohnanspruch auch auf dieser Grundlage nicht besteht (so für vergl. Fall auch: BGH, a.a.O.). Nichts anderes ergibt sich daraus, dass auch vermeintlich eine Rechts- und Bonitätsberatung Vertragsgegenstand sein sollte. Wie dargestellt, ist diese Klausel ebenfalls nach § 305c BGB unwirksam. Ohnehin gilt aber,

dass die Klägerin nicht dargelegt hat, diese Leistungen erbracht zu haben. Ohne entsprechende Leistungserbringung besteht aber kein Anspruch auf eine Gegenleistung.

2.

Mangels Hauptanspruch steht der Klägerin gegen die Beklagte auch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt und insbesondere nicht aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung von Inkassokosten in Höhe von 169,50 € und Verzugszinsen zu; ganz abgesehen davon, dass die Geltendmachung einer vollen Rechtsanwaltsgebühr für die Tätigkeit eines Inkassobüros ohnehin wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht nicht möglich ist.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 Satz 1, Satz 2 i.V.m. 709 Satz 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Bergerhoff  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.12.2020

Schnettka, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 11.12.2020

Schnettka, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle